

## **Regelungen zur Nutzung der städtischen Sportanlagen ab dem 15. Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ihrer Information weise ich darauf hin, dass die für Nordrhein-Westfalen maßgebende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO-NRW) in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung Modifizierungen erfahren hat, die sich auch auf den Sportbetrieb auswirken.

Nach § 9 Absatz 1 der ab dem 15. Juli 2020 gültigen CoronaSchVO-NRW sind beim **Trainings- und Wettkampfsportbetrieb in Gruppen von mehr als zehn Personen** auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum grundsätzlich geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sicherzustellen.

Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung zu gewährleisten.

Ab dem 15. Juli 2020 ist **Kontaktsport von Gruppen bis zu maximal 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes während der Sportausübung** sowohl in geschlossenen Räumen (u. a. auch Sporthallen) als auch im Freien (u. a. Bezirkssportanlagen) zulässig, sofern eine Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO-NRW sichergestellt ist.

§ 2a Absatz 1 der CoronaSchVO-NRW gibt in diesem Zusammenhang vor, dass die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne der CoronaSchVO-NRW sichergestellt ist, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (u. a. Veranstaltungsleitung) alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für die/den Verantwortliche/n bereits verfügbar sind.

§ 2a Absatz 3 der CoronaSchVO bestimmt darüber hinaus, dass die personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten sind. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der

Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format - auf Anforderung auch papiergebunden - zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

Sofern **Kontaktsport von Gruppen, die mehr als zehn Personen umfassen**, ausgeübt wird, sind (mit Ausnahme des Gebotes zur Einhaltung eines Mindestabstandes während der Sportausübung gemäß § 9 Absatz 1 der ab dem 15. Juli 2020 gültigen CoronaSchVO-NRW) auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts sicherzustellen.

Nach § 9 Absatz 3 CoronaSchVO-NRW ist es ab dem 15. Juli 2020 bis zu 300 **Zuschauern** gestattet, Sportanlagen zu betreten, sofern die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW (siehe oben) sichergestellt ist.

Bei Zuschauergruppen von mehr als zehn Personen ist entsprechend § 2 Absatz 1 CoronaSchVO-NRW grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Unabhängig hiervon ist darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 1 CoronaSchVO-NRW jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

**Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen** sind nach § 9 Absatz 5 der ab dem 15. Juli 2020 gültigen CoronaSchVO-NRW bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt.

Um u. a. unmittelbaren Kontakt zwischen den Nutzer-/Trainingsgruppen zu vermeiden und eine Durchlüftung der Sporthallen zu ermöglichen, erfahren die herkömmlichen Belegungszeiten in den städtischen Sporthallen weiterhin einen um 15 Minuten nach hinten verschobenen Beginn. Darüber hinaus muss jede Nutzungs-/Trainingsgruppe die Sporthalle 15 Minuten vor dem herkömmlichen Nutzungsende verlassen haben. Dies gilt auch für Nutzer-/Trainingsgruppen, die demselben Verein angehören und aufeinanderfolgende Belegungszeiten in einer Sporthalle in Anspruch nehmen. Persönliche Rüstzeiten, bspw. fürs Umkleiden und Duschen, fallen in die verkürzte Belegungszeit.

Die Bodenflächen in den Sporthallen sind nach wie vor lediglich als Trittplächen zu nutzen. Direkter Bodenkontakt, wie zum Beispiel im Rahmen gymnastischer Übungen, ist durch Gebrauch von Matten o. Ä. zu vermeiden.

Im Falle von Verunreinigungen von Bodenflächen in Sporthallen durch Sekrete (bspw. Speichel, Schweiß, Blut) sind diese unverzüglich durch geeignete Maßnahmen seitens der Vereine umfassend zu beseitigen.

Für Gruppen mit mehr als zehn Personen ist unter den Voraussetzungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern getroffen sind, die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum zulässig. Für Gruppen bis maximal zehn Personen gelten diese Auflagen nicht mehr.

Die gemäß CoronaSchVO-NRW einzuhaltenden Vorkehrungen sind vereinsseitig eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die erstmalig beabsichtigte Nutzung von Dusch- und Wasch- sowie Umkleideräumen auf den städtischen Bezirkssportanlagen ist dem Fachbereich Sport und Sportförderung - sofern nicht bereits geschehen - im Vorfeld anzuzeigen.

Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Kannenberg unter der Rufnummer 02151 – 86 34 21, E-Mail: [timo.kannenberg@krefeld.de](mailto:timo.kannenberg@krefeld.de), zur Verfügung.

Die persönlichen Verhaltenspflichten von Personen nach der CoronaSchVO-NRW sowie die allgemeinen Hygienevorschriften sind bei der Sportausübung zwingend zu befolgen. Dies hat jeder Verein eigenverantwortlich zu gewährleisten, d.h. für die Einhaltung der Verhaltenspflichten und Hygienevorschriften durch die Sportausübenden ist vereinsseitig Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für in und auf den Sportanlagen vorhandene Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte, die nach Benutzung in geeigneter Art und Weise gereinigt werden müssen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2a Absatz 4 CoronaSchVO-NRW in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen es grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen liegt, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Zu Ihrer weiteren Information ist diesem Schreiben die aktuelle CoronaSchVO-NRW in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Klostermann